

## „Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges beim Raub“

BGH, Urteil vom 08.05.2008 – 3 StR 102/08 (LG Oldenburg)

in NStZ 2008, 687

### I. Sachverhalt

Die Angeklagten B, La, L, M und ein weiterer unbekannter Täter fuhren gemeinsam zum Haus eines Jägers. Dort angekommen drangen B, La, L und der unbekannte Täter in dessen Haus ein und brachten ihn dazu, den Tresor zu öffnen. M blieb wohl im Wagen zurück, was jedoch nicht genau aufgeklärt wurde. Der unbekannte Täter hatte einen ca. 60 cm langen Baseballschläger aus Metall bei sich. Im Haus trat er dem Tatopfer gegenüber, hielt den Schläger schräg vor seinen Oberkörper und präsentierte ihn dem Opfer. Weitere Drohbewegungen oder gar ein Schlagen mit demselben erfolgten hingegen nicht. Weitere Angaben zum Sachverhalt wurden in dem Urteil nicht gemacht.

### II. Urteil des LG Oldenburg

Das LG Oldenburg verurteilte die Angeklagten B, La und L wegen mittäterschaftlich begangenen schweren Raubes nach den §§ 249 I, 250 I Nr. 1, 25 II StGB und den Angeklagten M wegen Beihilfe zum schweren Raub nach den §§ 249 I, 250 I Nr. 1, 27 StGB zu Freiheitsstrafen. Der fünfte Täter ist bislang nicht ermittelt worden.

Gegen das Urteil legte die StA Revision ein und rügte die Verletzung sachlichen Rechts. Sie beanstandete insbesondere, dass das LG die Tat nicht als besonders schweren Raub nach den §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB („Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges“) qualifiziert hatte.

### III. Urteil des BGH mit Begründung

Das Rechtsmittel hatte Erfolg. Das Urteil des LG Oldenburg wurde aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung durch einen anderen Richter zurück an das LG zurückverwiesen.

#### 1. Objektive Betrachtungsweise

Der BGH beanstandete insbesondere die Ansicht des LG, dass in dem Vorhalten des Baseballschlägers durch den unbekanntem Täter gegenüber dem Tatopfer lediglich der Qualifikationstatbestand des „Beisichführens eines gefährlichen Werkzeuges“ nach Maßgabe des § 250 I Nr. 1 StGB erfüllt sei.

Zwar sei es korrekt, dass das LG den Schläger als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 StGB eingestuft habe, da dieser nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet sei, einem Opfer erhebliche Verletzungen zuzufügen. Jedoch sei durch das Verhalten des unbekanntem Täters auch der Qualifikationstatbestand des § 250 II Nr. 1 StGB („Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges“) erfüllt.

Der Begriff des Verwendens i.S.d. Norm umfasse jeden zweckgerichteten Gebrauch des Werkzeuges. Dies sei immer dann gegeben, wenn der Täter zur Wegnahme einer fremden beweglichen Sache eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebrauche. Drohung sei dabei das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Dabei könne die Äußerung der Drohung auch konkludent erfolgen. Einzige Voraussetzung sei, dass das Opfer das Nötigungsmittel als solches erkennt und die Androhung seines Einsatzes wahrnimmt. Hingegen sei das bloße Mitsichführen kein Verwenden i.S.d. Norm, auch wenn das Werkzeug von dem Tatopfer erkannt wird.

Der BGH nahm an, dass das Halten des Baseballschlägers schräg vor dem Oberkörper und das damit einhergehende Präsentieren gegenüber dem Tatopfer eine konkludente Drohung dahingehend

bedeutete, dass der Täter bei etwaigem Widerstand oder Nichtbefolgung seiner Forderungen damit zuschlagen werde. Das LG hingegen hatte für ein Verwenden i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB weitere Handlungen des Täters, wie z.B. Drohbewegungen oder dahingehende Äußerungen gefordert. Dies sei laut LG erforderlich, da bei der Verwendung von bereits objektiv sehr gefährlichen Werkzeugen schon der bloße Anblick seitens des Opfers von diesem als bedrohlich wahrgenommen werde, wodurch einschränkend ein weiteres Verhalten des Täters erforderlich sei, um auf eine Drohintention schließen zu können. Das schlichte „Vor-den-Körper-Halten“ reiche hierfür nicht aus.

Dieser Auffassung erteilt der BGH jedoch eine Absage und betont, dass gerade bei sehr gefährlichen Werkzeugen wie z.B. dem in concreto verwendeten Baseballschläger bereits durch den bloßen Anblick des Gegenstandes eine äußerst einschüchternde Wirkung bei dem Tatopfer eintreten könne. Dies war im vorliegenden Fall gegeben. Dies sei vom Täter auch beabsichtigt gewesen, was sich schon aus der Mitnahme und der Präsentation des Schlägers gegenüber dem Tatopfer ergebe.

## **2. Subjektive Betrachtungsweise**

Darüber hinaus hatte das LG eine Verurteilung der Angeklagten wegen besonders schweren Raubes bzw. wegen Beihilfe hierzu auch deshalb abgelehnt, weil nicht bewiesen sei, dass sie die Mitnahme des Baseballschlägers nicht nur lediglich kannten, sondern auch dessen Einsatz gebilligt hätten. In dubio pro reo sei vielmehr davon auszugehen, dass die Angeklagten darauf vertraut hatten, dass allein ihr übermächtiges Auftreten die Hausbewohner gefügig machen werde.

Auch diese Rechtsauffassung hält der BGH für verfehlt. Die Anwendung des Zweifelssatzes hält er schon deshalb für falsch, weil die Beweiswürdigung durch das LG hinsichtlich der Vorstellungen der Angeklagten über eine mögliche Verwendung des Schlägers Lücken aufweise. Der Zweifelssatz finde hingegen nur Anwendung, wenn der Tatrichter nach einer umfassenden Würdigung sämtlicher maßgeblicher Umstände und Beweise keine ausreichend sichere Überzeugung von einem den Angeklagten belastenden Sachverhalt gewinnen kann.

Der BGH führt aus, dass das Mitführen eines Baseballschlägers nur dann Sinn mache, wenn mit ihm zumindest durch die Androhung eines Zuschlagens erwarteter oder tatsächlicher Widerstand von Personen überwunden werden sollte. Dies ergebe sich auch daraus, dass die vier Angeklagten nach eigenen Aussagen auch mit Widerstand gerechnet hätten, insbesondere, da es sich bei dem Opfer um einen Jäger handelte und somit aller Voraussicht nach mit Waffen in dessen Haus gerechnet werden musste. Ferner hatten die Täter die Vorstellung, dass sich die potentielle Beute in einem Tresor mit Zahlenkombination befand und diese Kombination nur durch die Bedrohung anwesender Personen erlangt werden konnte. Vor diesem Hintergrund sei anzunehmen, dass der mitgebrachte Baseballschläger nach der Vorstellung der Angeklagten zur Bedrohung anwesender Personen verwendet werden sollte. Ein anderer rational erklärbarer Grund für dessen Mitnahme sei hingegen nicht ersichtlich.

Dies gelte auch für den Angeklagten M, der nach den bisherigen Feststellungen zwar im Wagen zurück geblieben war, aber alle Umstände der Tat und somit auch das Mitnehmen und Verwenden des Baseballschlägers kannte.

Der BGH forderte das LG auf, insbesondere zu prüfen, ob der M tatsächlich im Auto zurückgeblieben oder doch mit in das Haus gegangen war. Sollte sich ergeben, dass M im Auto zurückgeblieben war, müsse eingehend geprüft werden, ob er Mittäter oder lediglich Gehilfe sei. Dazu sei seine Tatbeteiligung nach den gesamten Umständen zu betrachten. Wichtige Kriterien seien der Grad seines Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft bzw. der Wille hierzu.

## **IV. Weiterführende Hinweise**

- Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil/2, Rn. 349 ff.
- Tröndle/Fischer, § 250 Rn. 17 ff.
- Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, § 8 Rn. 14 ff.